BEBAUUNGSPLAN InW 208

M. 1:1000

Dauerkleingartenanlagen 'Bolmketal'/'Sonnenblick'

Es gilt die BauNVO 1977 in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986

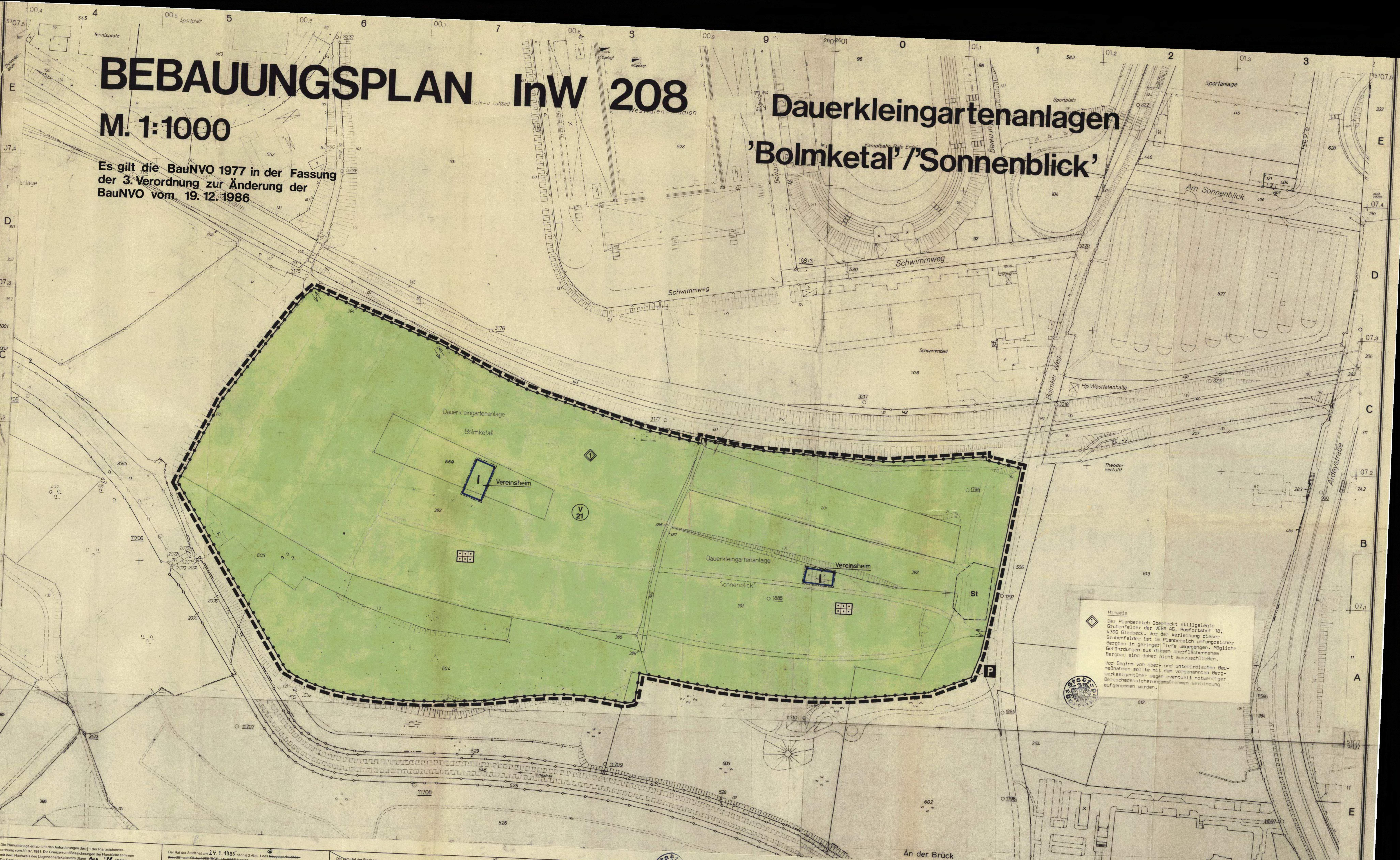

Hinweis

Der Planbereich überdeckt stillgelegte Grubenfelder der VEBA AG, Busfortshof 18, 4390 Gladbeck. Vor der Verleihung dieser Grubenfelder ist im Planbereich umfangreicher Bergbau in geringer Tiefe umgegangen. Mögliche Gefährdungen aus diesem oberflächennahem Bergbau sind daher nicht auszuschließen.

Vor Beginn von ober- und unterirdischen Baumaßnahmen sollte mit dem vorgenannten Bergwerkseigentümer wegen eventuell notwendiger Bergschadensicherungsmaßnahmen Verbindung aufgenommen werden.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Aug. '88 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, 22.09.88

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 24.1.1985 nach § 2 Abs. 1 des ⊗ ~~Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)~~ beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, 24.05.1989

Oberbürgermeister

Hahn
Ratsmitglied

⊗ Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) i.V.m. den §§ 4 und 28 GO NW i.d.F. vom 13.08.1984 (GV NW S. 475)

~~Die vom Rat der Stadt am nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.~~

~~Dortmund,~~

~~Der Oberstadtdirektor Im Auftrag~~

~~Abteilungsleiter~~

Der Rat der Stadt hat am 22.9.1988 nach § 3 Abs. 2 ⊗ BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 24.05.1989

Oberbürgermeister

Hahn
Ratsmitglied

⊗ des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. den §§ 4 und 28 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475)

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom 5.12.1988 bis 5.1.1989 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 23/5/89

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 20.4.1989 nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, 24.05.1989

Oberbürgermeister

Hahn
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden.
Der Regierungspräsident Arnsberg hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften *nicht geltend gemacht.*

Dortmund, 28.8.1989

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

i.V. Fritz
Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt-Nr. 34 vom 25.8.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dortmund, 28.8.1989

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

i.V. Fritz
Abteilungsleiter

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.09.1977, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2–§ 11 BauNVO)

WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SO	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16, 17 u. 21 a BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
(1,0)	Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
0,8	Geschoßflächenzahl (GFZ)
1,6	Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
2,6	Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
3,0	Baumassenzahl (BMZ)
4,0	Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III–V	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH	Höchstgrenze der Firsthöhe
TH	Höchstgrenze der Traufhöhe Die Traufhöhe wird bestimmt durch die mittlere Höhe der Straßenoberkanten vor dem jeweiligen Grundstück und den Schnittlinien der Außenflächen der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
△ o	Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
△ E	Nur Einzelhäuser zulässig
△ D	Nur Doppelhäuser zulässig
△ H	Nur Hausgruppen zulässig
△ ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△ g	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
Baugrenze	— · — · —
Baulinie	— ·· — ·· —

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

⬚	Fläche für den Gemeinbedarf
▲	Schule
✚	Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
⬢	Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
▬	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
■	Post
F	Feuerwehr

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen sowie Schutzanlagen

▨	Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
▨	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
◆◆◆◆◆	Lärmschutzwand

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen. Sie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt.
☐	Straßenverkehrsfläche
▨	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Priv.	Private Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung
M	Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
WW	Wirtschaftsweg
F	Fußweg
R	Radweg
F+R	Fuß- und Radweg
▼	Einfahrt
▼- - -▼	Einfahrtsbereich
• • • •	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
▲▲▲	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang
▒	Verkehrsgrün
P	Parkfläche
🚶	Fußgängerbereich

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

☐	Versorgungsfläche
T	Trafostation
U	Umspannwerk
○	Gas
○	Abwasser
▲	Abfall

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen für Bepflanzungen

○○○○○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sräuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
●●●●●	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
○●○●○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Bepflanzungen
○	zu erhaltende Bäume

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

☐	Öffentliche Grünfläche
Priv.	Private Grünfläche
⁂	Parkanlage
○ ○	Gärtnerische Anlage
● ●	Garten
+ +	Friedhof
⊞	Dauerkleingartenanlage
▭	Sportplatz
☐	Spielplatz A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene) B - Bereich vorzugsweise für schulpfl. Kinder C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
W	Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

☐	Fläche für die Landwirtschaft
☐	Wald
▨	Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Sonstige Festsetzungen

A	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
==A==	wie vor (bei schmalen Flächen)
┌- - -┐	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St	Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Ga	Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
TGa	Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GSt	Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GGa	Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GTGa	Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GMü	Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
┏━ ━┓	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
•—•—•	Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
⟋	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
⊂	Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
◇	Textliche Festsetzung
☐	Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

VORSCHRIFTEN NACH DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§81 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 26.06.84 (GV. NW S. 532))

DF	Alle Dachformen, außer Flachdach
FD	Flachdach
⟷	Firstrichtung
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD→	Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

×××××	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, Flächen, unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

D	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
V	Verbandsgrünfläche
☐	Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

— — — —	Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt
◇1	Siehe Hinweis
E	Zu erhaltende Gebäude
☐	Vorschläge für die Bepflanzung und Einteilung der Stellplätze
⇄	Zu- und Ausfahrt
△	Ein- und Ausgang

STADT DORTMUND
Bebauungsplan InW 208
in 1 Blatt
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 29.7.1988
Maßstab 1 : 1000